

Was schützen Menschenrechte?

Lehrerinformation



1/11

Arbeitsauftrag 	Die Sch' befassen sich mit der Grundidee der Menschenrechte und lernen deren grobe Unterteilung kennen. Sie befassen sich zudem mit dem Grunddokument „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (Resolution vom 10.12.1948). Die Sch' recherchieren im Internet zu einzelnen Stichworten und machen sich Notizen. Anschliessend präsentieren sie ihre Erkenntnisse im Plenum.
Ziel 	Vertieftes Verstehen der Menschenrechte
Material 	Arbeitsblätter Lösungen Internetzugang Flipchart/Pinnwand Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Sozialform 	PA Plenum
Zeit 	30'

Zusätzliche
Informationen:

- Damit die Sch' zügig vorankommen, ist es von Vorteil, wenn sie zu zweit Zugang zu einem Computer haben. Der Auftrag kann aber auch zu Hause erledigt werden.
- Es gibt viele Internetseiten zum Thema Menschenrechte. Im Webquest wurde bewusst darauf verzichtet alle aufzulisten, damit die Übersicht nicht verloren geht.
- Unter <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/presen.html> kann man vom kostenlosen Vortragsservice des Bundes profitieren.

Was schützen Menschenrechte?

Arbeitsblatt



2/11

Aufgabe 1:

Was sind eigentlich Menschenrechte und wie werden diese unterteilt?

Bearbeite den folgenden Text, indem du die wichtigsten Informationen herausstreichst und in einem Mind-Map zusammenfasst.

Die Menschenrechte

Als **Menschenrechte** werden Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermassen zustehen. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten



ausgestattet sind und dass diese universell, unveräußerlich und unteilbar sind. Das Bestehen der Menschenrechte wird heute von fast allen Staaten anerkannt. Trotzdem geben die Menschenrechte immer wieder Anlass zu Diskussionen und politischen Auseinandersetzungen.

Menschenrechte werden heute gewöhnlich als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutz seiner Freiheitssphäre verstanden. Weil aber Menschenrechte bedroht werden, geht man davon aus, dass jedes Menschenrecht vom Staat geschützt werden muss. Durch die Ratifizierung (Ratifizierung = gültig machen) von internationalen Menschenrechtsabkommen sowie durch deren

Verankerung in den nationalen Verfassungen verpflichten sich die Staaten, die Grundrechte und Völkerrechte zunehmend umzusetzen!

Die Menschenrechte werden in unterschiedliche Kategorien unterteilt. Am häufigsten findet sich die Unterteilung in:

- 1) die bürgerlichen und politischen Rechte (auch Freiheitsrechte genannt)
- 2) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (auch Sozialrechte genannt)
- 3) die kollektiven Rechte

1) Bürgerliche und politische Rechte

- Diskriminierungsverbot
- Recht auf Leben
- Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung
- Verbot der Sklaverei
- Gedanken- und Religionsfreiheit
- Meinungsäußerungsfreiheit
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens
- Recht auf faire Gerichtsverfahren

Was schützen Menschenrechte?

Arbeitsblatt



3/11

2) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- Recht auf Arbeit
- Recht auf faire und günstige Arbeitsbedingungen
- Recht auf Zusammenschluss in Gewerkschaften
- Recht auf soziale Sicherheit
- Schutz von Familie, Mutterschaft und Kindern
- Recht auf angemessenen Lebensstandard (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft) sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendung sowie auf urheberrechtlichen Schutz.

3) Kollektive Rechte

Die Kollektivrechte sind Rechte von Gruppen. Wie zum Beispiel „Recht auf Selbstbestimmung der Völker“. Die präzise Bedeutung dieser Kategorie von Rechten ist allerdings unklar.

Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts fordern vor allem Intellektuelle aus Ländern des Südens eine Ergänzung der klassischen individuellen Menschenrechte um einige kollektive Menschenrechte.

- Recht auf Entwicklung
- Recht auf Frieden
- Recht auf eine saubere Umwelt

Diese Kollektivrechte konnten bisher erst in die afrikanische Menschenrechtscharta und die ASEAN-Deklaration der Menschenrechte einfließen.

Quelle: www.humanrights.ch

Was schützen Menschenrechte?

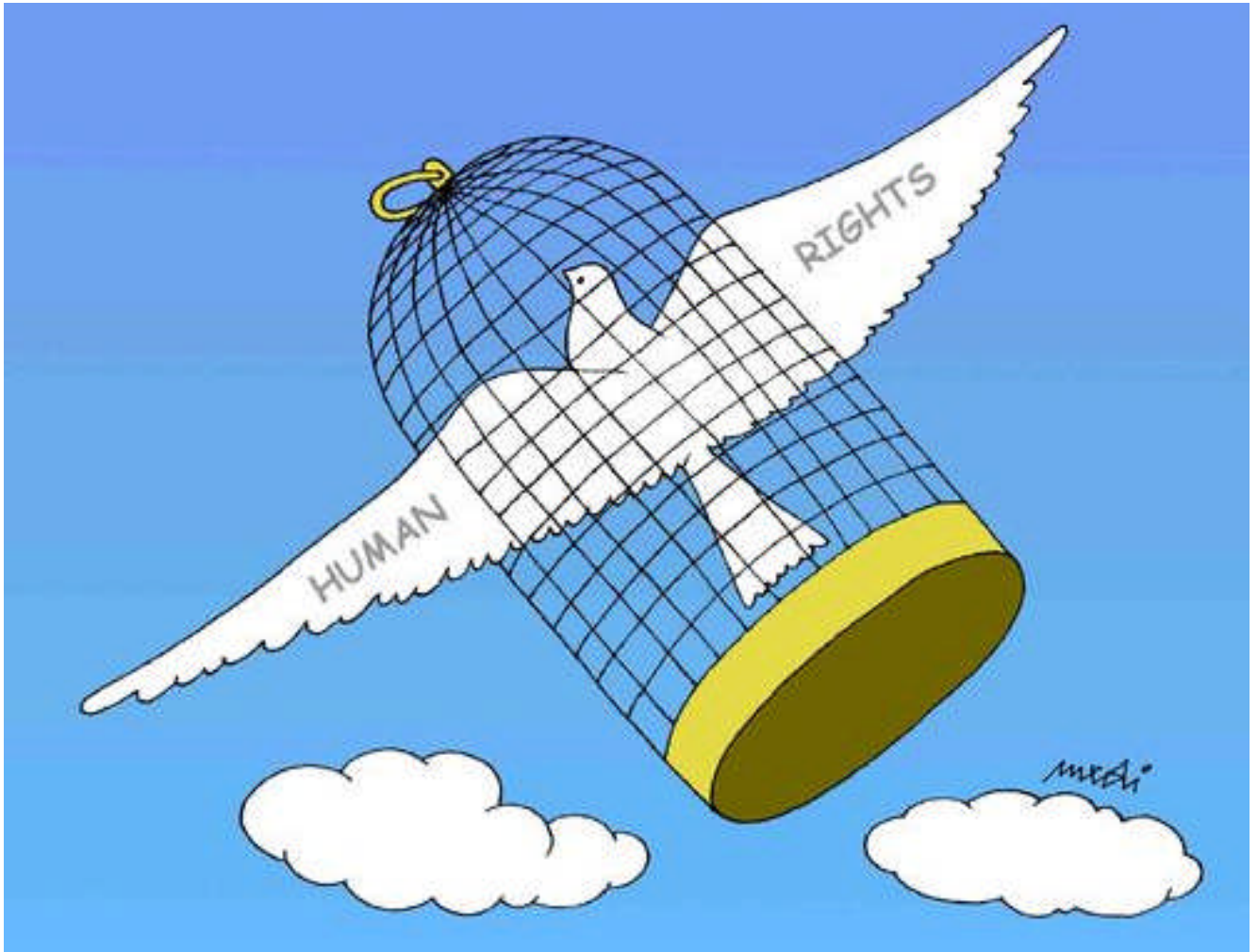
Arbeitsblatt



4/11

Aufgabe 2:

Schau dir die folgenden Zeichnung an. Was möchte dir dieser Cartoonist sagen? Versuche, eine Erklärung zu verfassen und notiere sie hier.



Was schützen Menschenrechte?

Arbeitsblatt



5/11

Die Grundrechte des Menschen hast du bereits kennengelernt. Nun geht es darum, dein Wissen zu vertiefen.

Aufgabe 3:

Was steckt eigentlich hinter den Grundrechten? Wie werden diese erklärt? Suche dir aus der untenstehenden Liste 3 Grundrechte aus und mache dich auf die Suche nach der Bedeutung dieser Grundrechte. Fasse deine Recherchen auf diesem Arbeitsblatt zusammen.

Webquest

Meinungsfreiheit

Schutz vor Folter

Versammlungsfreiheit

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit gesetzlichen Richtern

Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung

Recht auf Bildung

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person



Was schützen Menschenrechte?

Lösung



6/11

Lösung 3:

Nichtdiskriminierung – ein wichtiger Grundsatz

Alle Menschen werden frei und mit gleichen Rechten geboren. Dieses Prinzip ist in allen Abkommen verankert. Aus ihm wird das Gebot der Nichtdiskriminierung hergeleitet, das eine zentrale Bedeutung hat. Das heisst: Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, unabhängig von der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (AEMR Art. 2)

Das Recht auf Leben

Das Recht auf Leben ist das wohl wichtigste Menschenrecht, denn ohne seine effektive Gewährleistung würden die übrigen Menschenrechte ihren Sinn verlieren.

Aus ihm leiten sich weitere wichtige Menschenrechte ab wie etwa das Verbot des Völkermordes. Das Recht auf Leben gilt als unveräusserlich. Dennoch erfährt es eine gewisse Einschränkung, vor allem durch die Todesstrafe. Die bestehenden Abkommen räumen den Staaten die Möglichkeit ein, die Todesstrafe zu verhängen, unterstellen sie allerdings einer Reihe von Bedingungen. Auf universeller und regionaler Ebene bestehen verschiedene Menschenrechtsübereinkommen, die auf die Abschaffung der Todesstrafe zielen.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Verbot der Folter)

Es gibt ein Recht, nicht gefoltert und keinen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen und Strafen unterworfen zu werden. Dieses Recht ist unverzichtbarer Bestandteil der menschlichen Würde. Jegliche Anwendung von körperlicher Gewalt gilt als Verletzung dieses Rechts, sofern nicht das Verhalten der Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet, Gewaltanwendung unausweichlich macht.

Dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter gehört auch die Schweiz an. Ein Ausschuss besucht die Haftanstalten und vergewissert sich, dass die Behörden das Folterverbot einhalten.

Das Recht, weder in Sklaverei noch in Zwangsarbeit gehalten zu werden

Dieses Recht gilt absolut. Es verbietet, eine Person in einem Zustand zu halten, in dem sie vollständig einer anderen Person ausgeliefert ist.

Das Recht auf freie Meinungsäusserung

Zum Recht auf freie Meinungsäusserung gehört es, Informationen, Meinungen oder Ideen zu empfangen und zu verbreiten, auch in künstlerischer Form. In der öffentlichen Diskussion muss Kritik, selbst lebhaft, an den Behörden zugelassen werden. Allein oder in Gemeinschaft mit anderen seine Überzeugungen und seinen Glauben öffentlich zu bekennen, gehört zu dieser Freiheit. Sie kann aufgrund übergeordneter Interessen eingeschränkt werden.

Beispiel für die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit:

Schutz der Gesundheit: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gilt für Motorradfahrer die Pflicht, einen Helm zu tragen. Dies gilt auch für Anhänger von Religionsgemeinschaften, die das Tragen des Turbans vorschreiben.

Das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, sich zu versammeln, um ihre politischen oder religiösen Überzeugungen auszudrücken oder um eine Gewerkschaft zu gründen.

Von diesem Recht kann sowohl öffentlich wie privat Gebrauch gemacht werden, allerdings nur für friedliche Versammlungen. Führt eine Veranstaltung zu einer Gegenveranstaltung, muss der Staat versuchen, mit angemessenen Mitteln Ausschreitungen zu verhindern. Die Staaten sind verpflichtet, gewerkschaftliche Aktivitäten

Was schützen Menschenrechte?

Lösung



7/11

zu ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat jedoch gewisse Einschränkungen zugelassen, wenn übergeordnete Interessen dies fordern.

Beispiel:

Schutz der öffentlichen Sicherheit: In verschiedenen Staaten dürfen Bewegungen, die auf eine Abschaffung des demokratischen Rechtsstaates abzielen, strafrechtlich verfolgt werden.

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihres Wohnsitzes, ihres Schriftverkehrs und ihrer telefonischen und elektronischen Kommunikation.

Beispiel:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Ausweisung eines mehrfach straffällig gewordenen ausländischen Jugendlichen als unverhältnismässigen Eingriff in das Familienleben beurteilt und aufgehoben, weil der Jugendliche dadurch von seiner Familie und seinen Verwandten getrennt worden wäre.

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit

Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn gegen eine Person der hinreichende Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen hat, oder wenn die Gefahr droht, dass sie deren Spuren beseitigen würde, eine weitere Straftat begehen könnte oder zu fliehen versucht. Dieser Person wird rechtmässig die Freiheit genommen, wenn sie zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Ferner gibt es die rechtmässige Festnahme von Menschen, um deren unerlaubte Einreise in ein Staatsgebiet zu verhindern. In jedem Fall steht der verhafteten Person innerhalb einer kurzen Frist ein Gerichtsverfahren zu. Dafür zu sorgen, liegt in der Verantwortung des Staates.

Das Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat Anspruch darauf, dass Streitigkeiten durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in einem fairen Verfahren entschieden werden. Die Konfliktparteien müssen ihre Sichtweise vortragen können, und das Gericht hat sein Urteil innerhalb einer vernünftigen Frist zu fällen. Das Verfahren muss öffentlich sein. Eine Person, die einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, gilt zudem als unschuldig, solange sie nicht verurteilt wurde; im Weiteren müssen alle für ihre Verteidigung notwendigen Möglichkeiten wie rechtlicher Beistand, rechtliches Gehör, Beschwerdemöglichkeit usw. garantiert sein. Der Staat muss demnach ein Justizsystem unterhalten, das diesen Anforderungen genügt.

Das Recht auf Gedanken- und Glaubensfreiheit

In dem, was er denkt und glaubt, ist jeder Mensch frei. Er hat ein Recht auf seine eigene politische Überzeugung, Weltanschauung oder Religion. Er darf sie in Lehre, Gottesdienst und Kulthandlungen leben, er darf sie wechseln und er hat auch die Freiheit, keine Überzeugung oder keinen Glauben zu haben. Die Gedankenfreiheit ist eine der Grundlagen der demokratischen Gesellschaft und Teil ihres Pluralismus. In der Privatsphäre darf dieses Recht in keiner Weise beschnitten werden. Nur die öffentliche oder kollektive Äusserung von Gedanken oder Glauben darf unter gewissen Umständen durch den Staat begrenzt werden.

Das Recht, gemäss geltender Strafnormen behandelt zu werden

(nullum crimen nulla poena sine lege – keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage)

Dieser Grundsatz sieht vor, dass niemand wegen einer Handlung oder einer Unterlassung verurteilt werden kann, welche zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Was schützen Menschenrechte?

Lösung



8/11

Zusatz:

Zusatzdokument, welches als Ergänzung verwendet werden kann.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten. Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte jedes einzelnen. Dieses Bekenntnis erwächst aus der Charta der Vereinten Nationen, die den Glauben der Völker an die Grundrechte des Menschen und an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigt. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat. Auch Sie haben Anspruch auf diese Grundrechte. Es sind auch ihre Rechte. Machen Sie sich mit ihnen vertraut. Helfen Sie mit, diese Grundrechte für sich selbst und für Ihren Nächsten zu fördern und zu verteidigen.



PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Was schützen Menschenrechte?

Lösung



9/11

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

- (1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
- (2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

- (1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
- (2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

- (1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
- (2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Was schützen Menschenrechte?

Lösung



10/11

Artikel 15

- (1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
- (2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

- (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
- (2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
- (3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

- (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

- (1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
- (2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

- (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- (2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
- (4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Was schützen Menschenrechte?

Lösung



11/11

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.